

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Handelsplattform für HKN der EP AG

1 Geltungsbereich

Die AGB gelten für die Abwicklung der Ausschreibungen für Herkunftsnachweise (HKN) zwischen der Energieplattform AG (nachfolgend „EP AG“ genannt) und Produzenten. Die Handelsplattform herkunftsnachweise.ch (im Folgenden: Plattform) dient der Ausschreibung für die Beschaffung von ökologischem Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen aus Solar-, Biomasse-, Wind- oder Wasserkraftwerken. Über diese Ausschreibungsplattform evaluiert die EP AG Angebote für die Deckung des jeweiligen Bedarfs an HKN. Die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens gelangen nicht zur Anwendung.

Die EP AG ist weiterhin berechtigt, neben dem auf der Plattform ausgeschriebenen Bedarf an HKN andere oder zusätzliche Produzenten zu berücksichtigen und mit diesen Verträge abzuschliessen.

Zusätzlich zu diesen AGB können die einzelnen Ausschreibungen eigene allgemeine Bestimmungen enthalten, welche vor der Teilnahme akzeptiert werden müssen und einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung sowie der daraus resultierenden Rechtsgeschäfte bilden.

2 Ausschreibungen

Die EP AG schreibt ihren Bedarf an HKN ganz oder teilweise über die Plattform aus. Die Plattform wird von der EP AG gemäss vorliegenden AGB betrieben. Die EP AG gewährleistet jedoch keinen Erfolg der Ausschreibung. Die Lieferverträge für die HKN werden nach dem Zuschlag bei Ablauf der Ausschreibung direkt zwischen den Produzenten und der EP AG abgeschlossen.

3 Registrierungspflicht für Produzenten

Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes ist die erfolgreiche Registrierung als Produzent, die Zustimmung zu den vorliegenden AGB der EP AG sowie zu allfälligen zusätzlichen Bedingungen der Ausschreibung. Ob ein Produzent zugelassen wird, wird aufgrund der erfolgten Anmeldung durch die Plattform geprüft. Massgeblich sind die persönlichen Voraussetzungen sowie die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen der angemeldeten Anlage. Die EP AG behält sich eine Rückweisung bzw. jederzeitigen Ausschluss ausdrücklich vor.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Als Produzent können sich juristische oder handlungsfähige natürliche Personen registrieren lassen. Der sich registrierende Produzent hat nachzuweisen, dass er Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage ist bzw. wird, die den entsprechenden Anforderungen genügt. Pro Produzent ist nur ein Benutzerkonto zulässig. Ein Produzentenkonto ist nicht übertragbar. Ein Produzent kann mehrere Produktionsanlagen anmelden.

3.2 Voraussetzungen der Anlage

Der sich registrierende Produzent hat sämtliche zwingenden Angaben für seine Anlage nachzuweisen, insbesondere:

- a. Vollständige Angaben zu Adresse, Standort und technischen Daten der Energieerzeugungsanlage (EEA).

- b. Die EEA muss mit einer Nettoproduktionsmessung oder Eigenverbrauchsmessung ausgestattet sein.
- c. Der Standort der Anlage liegt in der Schweiz und ist einer Schweizer Bilanzgruppe zugeordnet.
- d. Die Anlage ist bereits in Betrieb oder befindet sich im Bau. Die notwendigen Einwilligungen der Grundeigentümerschaft liegen vor.
- e. Weitere Bedingungen, können den einzelnen Ausschreibungen entnommen werden.

4 Inhalt der Ausschreibung

Die EP AG publiziert ihren in der Ausschreibung gesuchten Bedarf an HKN auf der Plattform, wobei die Ausschreibung als „umgekehrte Auktion“ durchgeführt wird. Bei einer umgekehrten Auktion erhält der Produzent mit dem tiefsten Gebot für den ökologischen Mehrwert seiner Produktion den Zuschlag.

Die EP AG definiert im Rahmen der Ausschreibung:

- a. Beginn und Dauer der Ausschreibung
- b. Maximaler Angebotspreis
- c. Minimaler Angebotspreis
- d. Maximale Gebotsmenge pro Anlage
- e. Ausgeschriebener Umfang der HKN-Lieferung in Kilowattstunden (kWh)
- f. Allfällige Einschränkungen für den Standort der EEA
- g. Verlangte Technologie der EEA
- h. Verlangte Qualität der HKN (zusätzliche geforderte Zertifizierungen wie z.B. naturemade star, etc.)
- i. Beginn der HKN-Lieferung
- j. Dauer des abzuschliessenden Liefervertrags
- k. Allfällige Anforderung an die Messeinrichtung: Lastgangmessung
- l. Periodizität der HKN-Lieferung und deren Vergütung

5 Inhalt des Angebotes

Der Produzent macht bei der Abgabe des Angebotes folgende Angaben:

- a. Angebotene Menge an eingespeister Energie bzw. HKN in kWh (pro Jahr)
- b. HKN-Preis in Rappen/kWh exkl. MWST
- c. Zustimmung zum Mustervertrag einschliesslich der Anhänge und der vorliegenden AGB

Der Angebotspreis beinhaltet lediglich die Vergütung für die HKN. Die Vergütung für die ins Stromnetz eingespeiste Energie wird vom Netzbetreiber zum jeweilig aktuellen Rückliefertarif separat ausbezahlt. Der Produzent legt den Angebotspreis selbst fest, wobei Angebote über dem maximal so wie minimal zulässigen Angebotspreis nicht berücksichtigt werden.

6 Regeln für die Angebotsabgabe

Der Produzent kann den von ihm im Rahmen des Angebots eingegebenen HKN-Preis während der Dauer der Ausschreibung jederzeit nach unten (bis zum festgesetzten Mindestpreis) anpassen.

Der Produzent bleibt während der gesamten Ausschreibungsdauer an sein Angebot gebunden. Bei einem Verkauf der Produktionsanlage während der Ausschreibung überbindet der Produzent das Angebot einschliesslich sämtlicher sich daraus ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger. Der Produzent teilt der EP AG den Eigentümerwechsel unter Beilage der Übernahmeverpflichtung seitens des Rechtsnachfolgers umgehend schriftlich mit.

Die Teilnehmer der Ausschreibung können folgende Angaben auf der Plattform einsehen:

- a. Anzahl der aktuellen Angebote
- b. Preise der aktuellen Angebote
- c. Menge der aktuellen Angebote
- d. Anzahl Angebote, welche nach dem aktuellen Stand der Ausschreibung durch den Ausschreiber berücksichtigt würden (Kontingente)

Die EP AG ist dazu berechtigt, ohne Entschädigungsanspruch des Produzenten Angebote zu löschen, welche eine oder mehrere Voraussetzungen (in persönlicher Hinsicht und/oder betreffend der Anlage) nicht oder nicht mehr erfüllen. Ein Produzent wird über die Löschung per E-Mail informiert.

7 Evaluation

Nach Abschluss der Ausschreibung werden die Angebote der Produzenten wie folgt evaluiert:

- a. Ausgewählt werden die Angebote mit den tiefsten Preisen pro kWh innerhalb des in der Ausschreibung von der EP AG angegebenen Preisrahmens. Haben mehrere Angebote den gleichen Preis, wird derjenige Produzent bevorzugt, der sein Angebot zuerst abgegeben hat.
- b. Es erhalten so viele Angebote den Zuschlag, bis der in der Ausschreibung definierte HKN-Bedarf gedeckt ist.
- c. Eine Überschreitung des ausgeschriebenen Bedarfs erfolgt grundsätzlich nicht. Entsprechend erfolgt kein Zuschlag an denjenigen Produzenten, dessen Angebot am Ende des definierten HKN-Bedarfs platziert ist und diesen ganz oder teilweise übersteigt.
- d. Entsteht auf irgendeine Weise eine Unterdeckung, ist die EP AG berechtigt, den fehlenden Bedarf anderweitig zu decken.

Alle Produzenten, die ein Angebot eingereicht haben, werden innert zehn Arbeitstagen nach Schluss der Ausschreibung per E-Mail darüber informiert, ob ihr Angebot berücksichtigt wurde; die Information ist zudem auf der Plattform einsehbar.

8 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen EP AG und Produzent gilt mit Versand Mitteilung des Zuschlags per E-Mail als zustande gekommen. Die EP AG versendet den darauf basierenden schriftlichen Vertrag per Mail an den Produzenten. Der Vertrag ist in doppelter Ausführung schriftlich unterzeichnet innert spätestens 30 Tagen seit Versand ohne Änderungen an die EP AG zu senden.

Produzenten, die aufgrund des Ausfalls eines vor ihnen liegenden Anbieters in der Ausschreibung zum Zug kämen, haben keinerlei Anspruch auf einen entsprechenden Vertrag.

9 Nichterfüllung und Umtriebsentschädigung

Erfüllt der Produzent seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere indem er seine Informations- oder Lieferpflichten verletzt, richten sich die Folgen nach dem Vertrag.

Die EP AG ist in jedem Fall berechtigt, im Falle einer Nichterfüllung eine Umtriebskostenentschädigung in der Höhe von CHF 300.00 (exkl. MWST) vom Produzenten einzufordern. Die Geltendmachung der Umtriebskostenentschädigung befreit den Produzenten in keiner Weise von seinen vertraglichen Pflichten. Die EP AG behält sich die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

10 Unzulässige Vorgehensweisen der Produzenten, Haftung

Der Produzent haftet gegenüber der EP AG nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber bei:

- a. Wettbewerbsrechtswidrigem oder unlauterem sowie vertragswidrigem Verhalten;
- b. der Veräusserung derselben HKN an Dritte während der Vertragsdauer mit der EP AG;
- c. der Inanspruchnahme von Fördergeldern der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) während der Laufzeit eines Vertrages;
- d. Missbrauch von Produzentenkonten, z.B. bei unwahren Angaben im Zusammenhang mit Angeboten

11 Anlagekosten

Alle Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit einer Anlage entstehen trägt der Produzent. Dies sind insbesondere:

- a. Kosten für Bau, Betrieb, Installation und Unterhalt der Anlage sowie deren Zubehör;
- b. Kosten für Bau-, Betriebsbewilligungen etc.;
- c. Kosten für Energiezähler, Kommunikationsschnittstelle etc. und deren Installation, Betrieb, Wartung, Support etc. sowie die Kommunikationskosten;
- d. die Kosten der Herkunftsnachweis-Beglaubigung oder andere Gebühren von swissgrid

12 Kosten der Plattform

Für die Produzenten erfolgen die Dienstleistungen der Plattform unentgeltlich.

13 Sperren, Löschen der Registrierung

Produzenten können ihr Produzentenkonto und ihre Anlagen vor der Teilnahme an einer laufenden Ausschreibung jederzeit löschen. Ab Teilnahmebeginn an einer Ausschreibung ist eine Löschung bis zu deren Abschluss nicht mehr möglich. Die EP AG ist berechtigt bei Verdacht auf Missbrauch, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese AGB oder allfällige besondere Bestimmungen einer Ausschreibung, Rechte Dritter, unwahren, zweifelhaften Angaben etc. jederzeit berechtigt Produzenten zu suspendieren, zu sperren oder ganz zu löschen. Die Produzenten werden in diesem Fall über die Löschung informiert. Eine Haftung seitens der EP AG für einen allfälligen Schaden verursacht durch die Löschung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die EP AG behält sich das Recht vor, insbesondere aus Kapazitätsgründen Produzentenkonten und Angebote zu löschen, die während längerer Zeit nicht mehr benutzt werden.

14 Datenschutz

Alle von den Produzenten eingegebenen Daten sind nur für die EP AG und deren Webhoster der Plattform sichtbar. Weder Dritte noch andere Produzenten können diese Daten – mit Ausnahme der aktiven Angebote – einsehen. Nach Abschluss der Ausschreibung erhält die EP AG die notwendigen

Informationen der Produzenten mit Zuschlag für den Vertragsabschluss zugestellt.

Der Produzent anerkennt, dass persönliche Daten im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt werden und nur im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sowie der Vertragsabwicklung an Dritte weitergegeben werden. Die persönlichen Daten werden weder verkauft, noch anderweitig von Dritten genutzt. Es werden insbesondere keine Adressen oder Anlagenstandorte an andere Produzenten oder Dritte weitergegeben.

Der EP AG wird das Recht eingeräumt, die Daten für eigene Zwecke (z.B. Auswertungen, Marketing etc.) zu nutzen. Im Falle der Beiziehung von Dritten zur Bewertung der Angebote werden diese zur Vertraulichkeit verpflichtet.

15 Datenschutz

Allen Nutzern der Plattform ist ausdrücklich untersagt:

- a. die Verwendung von Mechanismen, Software oder sonstigen Skripts, die den ordnungsgemässen Betrieb der Webseite der Plattform stören könnten;
- b. das Ergreifen von Massnahmen, welche eine unzumutbare oder übermässige Belastung der Infrastruktur der Plattform zur Folge haben können;
- c. das Blockieren, Überschreiben und/oder Modifizieren von Inhalten, welche von den Betreibern generiert wurde;
- d. das sonstige störende Eingreifen in die Plattform.

16 Haftung der Partner der Plattform und der ausschreibenden EVU

Die EP AG haftet den Produzenten gegenüber nur für direkte Schäden, die diesen durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige widerrechtliche Handlung im Zusammenhang mit der Ausschreibung auf der Plattform entstehen. Der Produzent hat sowohl den Schaden und dessen Höhe als auch den Kausalzusammenhang mit der schädigenden Handlung nachzuweisen.

Die Haftung für leichtes Verschulden, indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Datenverlust und Folgeschäden wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegbedungen. Die EP AG haftet insbesondere nicht für die zeitweilige Nichtverfügbarkeit der Website, den Ausfall einzelner oder sämtlicher Website-Funktionen oder für Fehlfunktionen der Website oder für technische Probleme, aufgrund derer Angebote nicht, verspätet oder fehlerhaft übermittelt, angenommen oder verarbeitet werden.

17 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die EP AG behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jeweils auf Beginn jeder neuen Ausschreibung hin geändert werden. In einem solchen Falle werden dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen zugestellt oder auf zweckmässige Art und Weise publiziert. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als genehmigt.

18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EP AG.

St.Gallen, 1.November 2015